

| | | |
|------|---------------------------------------|--------|
| 1960 | Ausgegeben zu Bonn am 7. Oktober 1960 | Nr. 54 |
|------|---------------------------------------|--------|

| Tag | Inhalt : | Seite |
|-----------|--|-------|
| 30. 9. 60 | Verordnung zur Änderung der Fahrzeugteilverordnung | 777 |
| 30. 9. 60 | Neufassung der Fahrzeugteilverordnung | 782 |

In Teil II Nr. 50, ausgegeben am 1. Oktober 1960, sind veröffentlicht: Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens Nr. 105 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Abschaffung der Zwangsarbeit. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Indien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung des Einkommens. — Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Schweden über die gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen bei Auslieferungssuchen zur Strafverfolgung wegen Diebstahls und Urkundenfälschung und über die Erstattung von Kosten. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Erklärung über den vorläufigen Beitritt der Schweizerischen Eidgenossenschaft zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen und des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Regelung allgemeiner Zollfragen.

In Teil II Nr. 51, ausgegeben am 6. Oktober 1960, sind veröffentlicht: Gesetz über die Vereinbarung vom 4. Dezember 1957 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Großherzogtums Luxemburg über den Austausch von Gastarbeitnehmern. — Gesetz über die Vereinbarung vom 30. Juni 1958 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs der Niederlande über Gastarbeitnehmer. — Bekanntmachung von Vorbehalten der Bundesrepublik Deutschland zu den Genfer Abkommen zur Vereinheitlichung des Wechselrechts und zu den Genfer Abkommen zur Vereinheitlichung des Scheckrechts. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung und über die Einrichtung von Gemeinschafts- oder Betriebswechsellagerbahnhöfen an der deutsch-niederländischen Grenze. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 25 der Internationalen Arbeitsorganisation betreffend die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in der Landwirtschaft (Inkrafttreten für Peru).

Verordnung zur Änderung der Fahrzeugteilverordnung

Vom 30. September 1960

Auf Grund der §§ 6 und 27 des Straßenverkehrsgesetzes wird nach Anhören der zuständigen obersten Landesbehörden verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 465) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Worte „§ 22 Abs. 3“ jeweils durch die Worte „§ 22a Abs. 1“ ersetzt.

2. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der der Prüfstelle einzureichenden zweiten Ausfertigung des Antrags sind zwei Muster der zu prüfenden Einrichtung beizufügen. Abweichend hiervon sind beizufügen bei

a) Heizungen (§ 35c StVZO) folgende Unterlagen in vierfacher Ausfertigung:

1. ein Nachweis darüber, daß die Dichtigkeit des Heizraummantels durch eine Druckprobe mit 2 atü — bei Wärmetauschern mit 1 atü — geprüft worden ist,
 2. eine Erklärung des Herstellers, daß sämtliche Heizmäntel und Wärmetauscher während der Fertigung einer Druckprobe mit dem Prüfdruck unterzogen werden,
 3. ein Nachweis darüber, daß der für Heizmäntel und Wärmetauscher verwendete Baustoff bei den im Betrieb auftretenden Höchsttemperaturen ausreichend beständig ist,
 4. eine ausführliche und leichtverständliche Bedienungsanweisung; die Prüfstellen fordern Muster zur Prüfung an;
- b) Sicherheitsglas (§ 40 StVZO):
eine Erklärung darüber, daß die zur Prüfung notwendige Anzahl Glasschei-

ben (Muster) in den Abmessungen 300 mm × 300 mm und 1100 mm × 360 mm zur Verfügung steht;

c) Auflaufbremsen (§ 41 Abs. 10 StVZO):

Angaben über die Typbezeichnung der Bremse und über das Anhänger-Gesamtgewicht, für das die Bremse zugelassen werden soll, ferner folgende Unterlagen in sechsfacher Ausfertigung:

1. Beschreibung der Wirkungsweise der Bremsanlage und der Höheneinstelleinrichtung, wenn diese gemeinsame Bauteile mit der Auflaufbremse hat, für jeden Typ und jede Größe;

2. maßstäbliche Zusammenstellungszeichnung der Auflaufbremse und der Höheneinstelleinrichtung, wenn diese gemeinsame Bauteile mit der Auflaufbremse hat, für jeden Typ, jede Größe und jede Ausführung mit

aa) den Abmessungen aller die Bremskraft übertragenden Teile von der Zugöse bis zu den Zuspanneinrichtungen,

bb) den Hauptabmessungen der Bremsteile von den Zuspanneinrichtungen bis zu den Brems trommeln und Angabe des verwendeten Bremsbelages und der Reifengröße des Anhängers, an dem die Bremse geprüft werden soll,

cc) den Hauptabmessungen der Höheneinstelleinrichtung und ihrer Hauptbauteile, wenn die Höheneinstelleinrichtung gemeinsame Bauteile mit der Auflaufbremse hat;

die Prüfstellen fordern Muster zur Prüfung an;

d) Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 Abs. 1 StVZO) — Anträge auf Bauartgenehmigung müssen für Anhängerkupplungen, Zugeinrichtungen und Höheneinstelleinrichtungen getrennt gestellt werden —:

Angaben über die Typbezeichnung der zu prüfenden Einrichtung und über die zulässigen Gesamtgewichte der Fahrzeuge, die durch die Einrichtungen miteinander verbunden werden sollen, ferner folgende Unterlagen in sechsfacher Ausfertigung:

1. Beschreibung der Einrichtung und ihrer Wirkungsweise für jeden Typ und jede Größe mit Angabe von Hersteller und Typbezeichnung, bei Kupplungen und Zugeinrichtungen außerdem die Angabe der zulässigen Gesamtgewichte der Fahrzeuge, die durch die Einrichtungen miteinander verbunden werden sollen,

2. maßstäbliche Zusammenstellungszeichnung für jeden Typ, jede Größe und jede Ausführung mit den Hauptmaßen, Zeichnungen der Hauptbauteile und Angaben über die verwendeten Werkstoffe,

3. Zeugnis des Herstellers über die Prüfung der Eigenschaften des Werkstoffs, wenn für tragende Bauteile der Anhängerkupplungen weder Stahl noch Stahlguß verwendet werden;

zur Prüfung sind den Prüfstellen Muster ohne Farbanstrich vorzulegen; die Prüfstellen fordern die Muster zur Prüfung an, und zwar von jedem Typ und jeder Größe im allgemeinen bei Anhängerkupplungen je 3 Stück, nicht eingebaut, bei Zugeinrichtungen je 1 Stück, nicht eingebaut, bei Höheneinstelleinrichtungen je 1 Stück, nach Bestimmung der Prüfstelle nicht eingebaut oder in eingebautem Zustand;

e) Glühlampen (§ 49 a Abs. 5, § 67 Abs. 7, § 67 a Abs. 4 StVZO):

fünfzehn Muster, jedoch

bei Glühlampen für asymmetrisches Abblendlicht:

fünf Muster sowie eine pausfähige Zeichnung (DIN A 4) mit drei Abzügen über die Vorder- und Seitenansicht im Maßstab 2 zu 1;

f) Kraftfahrzeug-Scheinwerfern für Fernlicht und asymmetrisches Abblendlicht oder nur für asymmetrisches Abblendlicht (§ 50 StVZO):

außer den zwei Mustern eine pausfähige Zeichnung (DIN A 4) mit drei Abzügen, die den Scheinwerfer mit den wichtigsten Maßen darstellt im Querschnitt und mit Blick auf die Abschlussscheibe;

g) Schlußleuchten (§ 53 Abs. 1 und 6 und § 72 Abs. 2 zu § 52 Abs. 4 StVZO), Bremsleuchten (§ 53 Abs. 2 StVZO) und Fahrtrichtungsanzeigern (§ 54 StVZO):

außer den zwei Mustern Unterlagen in einer pausfähigen Ausfertigung (DIN A 4) mit drei Abzügen (Erläuterungen, Zeichnungen, Ein- oder Anbauanweisungen für die Verbraucher), aus denen eindeutig hervorgeht, in welcher Lage die Einrichtungen am Fahrzeug angebracht werden sollen (Ausrichtung zur Fahrzeuglängsachse und zur Fahrbahn);

h) Rückstrahlern (§ 53 Abs. 4 und 6, § 67 Abs. 2 und 3 StVZO, § 24 StVO) aus Glas:

drei Muster,

bei Rückstrahlern aus Kunststoff:

fünf Muster;

- i) Fackeln und ähnlichen Warnvorrichtungen (§ 53a Abs. 1 StVZO):
fünf Muster;
- k) Beleuchtungseinrichtungen für amtliche Kennzeichen (§ 60 StVZO):
außer den zwei Mustern eine pausfähige Zeichnung (DIN A 4) mit drei Abzügen, aus denen eindeutig die Lage der Leuchte zum Kennzeichen hervorgeht; das Muster der zu prüfenden Beleuchtungseinrichtung muß mit dem Muster des zu beleuchtenden Kennzeichens fest verbunden sein;
- l) Beiwagen an Kraftträdern:
 - 1. eine Zeichnung des gesamten Fahrzeugs (Vorder-, Seiten- und Rückansicht), aus der die Hauptabmessungen und die in den §§ 51 und 53 StVZO vorgeschriebenen Maße ersichtlich sind,
 - 2. eine Zeichnung der Radbremse mit Beschreibung; falls Antrieb des Beiwagenrades in Frage kommt, eine schematische Zeichnung des Triebwerks,
 - 3. eine Beschreibung des Fahrzeugs, die alle wesentlichen Merkmale enthalten muß; bei mehreren Aufbauten, Reifengrößen und dergleichen sind die für die einzelnen Ausführungen unterschiedlichen Maße, Gewichte und sonstigen Merkmale mit den Buchstaben A, B, C und weiteren Buchstaben in alphabetischer Reihenfolge zu kennzeichnen;
- m) Sicherheitsgurten in Kraftfahrzeugen: die Prüfstelle fordert Muster zur Prüfung an.“

3. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Prüfstellen

Als Prüfstellen sind zuständig

- 1. das Forschungsinstitut für Kraftfahrwesen und Fahrzeugmotoren an der Technischen Hochschule in Stuttgart für Heizungen (§ 35c StVZO);
- 2. die Prüfungskommission Gleitschutzvorrichtungen beim Kraftfahrt-Bundesamt in Flensburg-Mürwik für Gleitschutzvorrichtungen (§ 37 Abs. 1 StVZO);
- 3. das Staatliche Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen in Dortmund-Aplerbeck für Scheiben aus Sicherheitsglas (§ 40 StVZO);
- 4. das Institut für Fahrzeugtechnik der Technischen Hochschule in Braunschweig für Bremsbeläge (§ 41 StVZO);
- 5. die Forschungsstelle für die Kraftfahrzeugprüfung beim Technischen Überwachungs-Verein in Essen

für die in den Ländern Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein hergestellten oder von einem dort ansässigen Händler in den Geltungsbereich dieser Verordnung eingeführten oder einzuführenden

Auflaufbremsen (§ 41 Abs. 10 StVZO),

Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 Abs. 1 StVZO);

6. die Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr in München

für die in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern und Rheinland-Pfalz sowie im Saarland hergestellten oder von einem dort ansässigen Händler in den Geltungsbereich dieser Verordnung eingeführten oder einzuführenden

Auflaufbremsen (§ 41 Abs. 10 StVZO),

Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 Abs. 1 StVZO);

7. das Lichttechnische Institut der Technischen Hochschule in Karlsruhe für

Glühlampen (§ 49a Abs. 5, § 67 Abs. 7, § 67a Abs. 4 StVZO),

Scheinwerfer für Fernlicht und für Abblendlicht sowie für Fern- und Abblendlicht (§ 50 StVZO),

Begrenzungsleuchten (§ 51 Abs. 1 StVZO),

Parkleuchten (§ 51 Abs. 3 StVZO),

Nebelscheinwerfer (§ 52 Abs. 1 StVZO),

elektrische Schlußleuchten (§ 53 Abs. 1 und 6 und § 72 Abs. 2 zu § 52 Abs. 4 StVZO),

Bremsleuchten (§ 53 Abs. 2 StVZO),

Rückstrahler (§ 53 Abs. 4 und 6, § 67 Abs. 2 und 3 StVZO, § 24 StVO),

elektrische Leuchten und rückstrahlende Einrichtungen zur Sicherung haltender Fahrzeuge (§ 53a Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 StVZO),

Fahrtrichtungsanzeiger (§ 54 StVZO),

Beleuchtungseinrichtungen für amtliche Kennzeichen (§ 60 StVZO),

Lichtmaschinen, Scheinwerfer und Schlußleuchten für Fahrräder (§ 67 StVZO),

Scheinwerfer und Schlußleuchten für Fahrräder mit Hilfsmotor (§ 67a StVZO),

Leuchten für blaues Blinklicht (§ 72 Abs. 2 zu § 52 Abs. 3 StVZO),

Leuchten für gelbes Blinklicht (§ 72 Abs. 2 zu § 52 Abs. 4 StVZO),

Leuchten zur Sicherung von Ladungen (§ 19 Abs. 3 StVO);

8. die Physikalisch-Technische Bundesanstalt in Braunschweig für

Kennleuchten für blaues und für gelbes Blinklicht — Rundumlicht — (§ 52 Abs. 3 und 4 StVZO),

- Warnvorrichtungen mit einer Folge verschiedenen hoher Töne (§ 55 Abs. 4 StVZO),
 Fahrtschreiber (§ 57 a StVZO);
9. das Werkstoffprüfamt der Freien und Hansestadt Hamburg für
 Fackeln und nicht elektrisch betriebene Schluß- und Sicherungsleuchten (§ 53 Abs. 1 und § 53 a Abs. 1 StVZO);
10. alle Technischen Prüfstellen für den Kraftfahrzeugverkehr für
 Beiwagen von Krafträdern;
11. die Staatliche Materialprüfungsanstalt an der Technischen Hochschule in Stuttgart für
 Sicherheitsgurte in Kraftfahrzeugen.
- Im Land Berlin sind für die Prüfung der nachstehend genannten, in Berlin hergestellten oder von einem dort ansässigen Händler in den Geltungsbereich dieser Verordnung eingeführten oder einzuführenden Fahrzeugteile zuständig
12. die Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr an der Technischen Universität in Berlin-Charlottenburg für
 Heizungen (§ 35 c StVZO),
 Auflaufbremsen (§ 41 Abs. 10 StVZO),
 Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 Abs. 1 StVZO);
13. die Physikalisch-Technische Bundesanstalt, Institut Berlin, in Berlin-Charlottenburg für
 Glühlampen (§ 49 a Abs. 5, § 67 Abs. 7, § 67 a Abs. 4 StVZO),
 Scheinwerfer für Fernlicht und für Abblendlicht sowie für Fern- und Abblendlicht (§ 50 StVZO),
 Begrenzungsleuchten (§ 51 Abs. 1 StVZO),
 Parkleuchten (§ 51 Abs. 3 StVZO),
 Nebelscheinwerfer (§ 52 Abs. 1 StVZO),
 Kennleuchten für blaues und für gelbes Blinklicht — Rundumlicht — (§ 52 Abs. 3 und 4 StVZO),
 elektrische Schlußleuchten (§ 53 Abs. 1 und 6 und § 72 Abs. 2 zu § 52 Abs. 4 StVZO),
 Bremsleuchten (§ 53 Abs. 2 StVZO),
 Rückstrahler (§ 53 Abs. 4 und 6, § 67 Abs. 2 und 3 StVZO, § 24 StVO),
 Warneinrichtungen zur Sicherung haltender Fahrzeuge (§ 53 a Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 StVZO),
 Fahrtrichtungsanzeiger (§ 54 StVZO),
 Warnvorrichtungen mit einer Folge verschiedenen hoher Töne (§ 55 Abs. 4 StVZO),
 Fahrtschreiber (§ 57 a StVZO),
 Beleuchtungseinrichtungen für amtliche Kennzeichen (§ 60 StVZO),
 Lichtmaschinen, Scheinwerfer und Schlußleuchten für Fahrräder (§ 67 StVZO),
 Scheinwerfer und Schlußleuchten für Fahrräder mit Hilfsmotor (§ 67 a StVZO),

Leuchten für blaues Blinklicht (§ 72 Abs. 2 zu § 52 Abs. 3 StVZO),

Leuchten für gelbes Blinklicht (§ 72 Abs. 2 zu § 52 Abs. 4 StVZO),

Leuchten zur Sicherung von Ladungen (§ 19 Abs. 3 StVO);

14. die Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr in Berlin-Schöneberg für
 Beiwagen von Krafträdern."

4. In § 5 Abs. 4 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

5. In § 7 werden die Worte „(§ 22 Abs. 4 StVZO)“ durch die Worte „(§ 22 a Abs. 2 StVZO)“ ersetzt.

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Das Prüfzeichen besteht aus einer Wellenlinie von drei Perioden, der Prüfnummer der Prüfstelle und einem vor dieser Nummer anzubringenden Unterscheidungsbuchstaben der Prüfstelle nach folgender Aufstellung:

| | |
|---|---|
| Forschungsinstitut für Kraftfahrwesen und Fahrzeugmotoren an der Technischen Hochschule in Stuttgart | S |
| Prüfungskommission Gleitschutzvorrichtungen beim Kraftfahrt-Bundesamt in Flensburg-Mürwik | L |
| Staatliches Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen in Dortmund-Aplerbeck | D |
| Institut für Fahrzeugtechnik der Technischen Hochschule Braunschweig | I |
| Forschungsstelle für die Kraftfahrzeugprüfung beim Technischen Überwachungsverein in Essen | F |
| Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr in München | M |
| Institut für Kraftfahrwesen an der Technischen Hochschule Hannover (nur bei Bauartgenehmigungen auf Grund einer vor dem 20. Juli 1958 durchgeführten Prüfung durch dieses Institut) | H |
| Lichttechnisches Institut der Technischen Hochschule in Karlsruhe | K |
| Physikalisch-Technische Bundesanstalt in Braunschweig | B |
| Werkstoffprüfamt der Freien und Hansestadt Hamburg | W |
| Technische Prüfstellen für den Kraftfahrzeugverkehr | T |
| Staatliche Materialprüfungsanstalt an der Technischen Hochschule in Stuttgart ... | G |
| Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr an der Technischen Universität in Berlin-Charlottenburg | C |

Physikalisch-Technische Bundesanstalt,
Institut Berlin, in Berlin-Charlottenburg P
Technische Prüfstelle für den Kraftfahr-
zeugverkehr in Berlin-Schöneberg A.

(2) Ist das Genehmigungsverfahren unter Bedingungen durchgeführt worden, die von der Bundesrepublik Deutschland mit ausländischen Staaten vereinbart worden sind, und soll die Einrichtung im Bundesgebiet erstmals hergestellt werden, so ist ein Prüfzeichen zuzuteilen, das aus der Angabe „E 1“ und einer Prüfnummer besteht. Die Angabe „E 1“ muß von einem Kreis umschlossen sein, die Prüfnummer muß außerhalb des Kreises stehen; im übrigen bestimmt das Kraftfahrt-Bundesamt auf Grund der internationalen Vereinbarungen, wie das Prüfzeichen anzuordnen ist. Das Kraftfahrt-Bundesamt ergänzt das Prüfzeichen unter Beachtung der internationalen Vereinbarungen, wenn die Ergänzung erforderlich ist, um Mißverständnisse zu vermeiden.“

- b) In Absatz 3 werden die Worte „unter — bei Glühlampen neben — dem Kreis stehenden“ gestrichen.
- c) In Absatz 4 werden die Worte „23. Juni 1953“ durch die Worte „1. Januar 1954“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Einrichtung“ die Worte „in der ihm vorgeschriebenen Anordnung“ eingefügt.
7. In § 10 Abs. 1 Satz 5 wird das Wort „Allgemeine“ gestrichen.
8. § 12 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Nach dem Erlöschen der Bauartgenehmigung ist die Urkunde dem Kraftfahrt-Bundesamt zur Eintragung eines Vermerks über das Erlöschen vorzulegen.“

9. Die Überschrift des Abschnitts III erhält folgende Fassung:

„III.
Bauartgenehmigung im Einzelfall
— Einzelgenehmigung —“.

10. In § 13 werden die Worte „§ 22 Abs. 3 StVZO“ durch die Worte „§ 22a Abs. 1 StVZO“ ersetzt.

11. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

Geltung im Land Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 7 des Gesetzes zur Sicherung des Straßenverkehrs vom 19. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 832) und mit Artikel 9 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Verkehrsrechts und des Verkehrshaftpflichtrechts vom 16. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 710) auch im Land Berlin.“

Artikel 2

Der Bundesminister für Verkehr wird den Wortlaut der Fahrzeugteilverordnung mit neuer Paragraphenfolge im Bundesgesetzblatt neu bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 7 des Gesetzes zur Sicherung des Straßenverkehrs vom 19. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 832) und mit Artikel 9 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Verkehrsrechts und des Verkehrshaftpflichtrechts vom 16. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 710) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 30. September 1960

Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm

**Bekanntmachung
der Neufassung der Fahrzeugteilverordnung**

Vom 30. September 1960

Auf Grund des Artikels 2 der Verordnung zur Änderung der Fahrzeugteilverordnung vom 30. September 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 777) wird nachstehend der Wortlaut der Fahrzeugteilverordnung in der ab 8. Oktober 1960 geltenden Fassung bekanntgegeben, wie sie sich aus der vorstehend näher bezeichneten Änderungsverordnung und aus Artikel 10 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung zur Änderung von Vorschriften des Straßenverkehrsrechts vom 7. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 485) ergibt.

Die Rechtsvorschriften sind auf Grund der §§ 6 und 27 des Straßenverkehrsgesetzes erlassen worden.

Bonn, den 30. September 1960

Der Bundesminister für Verkehr
Seehofer

**Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung
bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile
(Fahrzeugteilverordnung)**

in der Fassung vom 30. September 1960

I.

Allgemeines

§ 1

Arten der Genehmigung von Fahrzeugteilen

(1) Die in § 22 a Abs. 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) vorgeschriebene Genehmigung der Bauart von Einrichtungen kann für die Bauart eines Typs (Allgemeine Bauartgenehmigung) oder einer einzelnen Einrichtung (Bauartgenehmigung im Einzelfall — Einzelgenehmigung —) erteilt werden.

(2) Der in § 22 a Abs. 1 StVZO vorgeschriebenen Genehmigung steht die Genehmigung gleich, die ein ausländischer Staat für die Bauart einer der in § 22 a Abs. 1 StVZO genannten Einrichtungen unter Beachtung der mit der Bundesrepublik Deutschland vereinbarten Bedingungen erteilt.

II.

Allgemeine Bauartgenehmigung
und Prüfzeichen

§ 2

Zulässigkeit der Bauartgenehmigung

Für reihenweise zu fertigende oder gefertigte Einrichtungen kann die Bauartgenehmigung dem Hersteller nach einer auf seine Kosten vorgenommenen Prüfung allgemein erteilt werden, wenn er die Gewähr für eine zuverlässige Ausübung der

durch die Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse bietet. Bei Herstellung eines Typs durch mehrere Beteiligte kann diesen die Bauartgenehmigung gemeinsam erteilt werden. Für im Ausland hergestellte Einrichtungen kann die Bauartgenehmigung dem Händler erteilt werden, der seine Berechtigung zu ihrem alleinigen Vertrieb im Inland nachweist.

§ 3

Antrag auf Bauartgenehmigung

(1) Der Antrag auf Bauartgenehmigung ist schriftlich an das Kraftfahrt-Bundesamt zu richten. In dem Antrag ist eine Typbezeichnung anzugeben. Eine zweite Ausfertigung des Antrags ist bei der nach § 4 zuständigen Prüfstelle einzureichen.

(2) Der der Prüfstelle einzureichenden zweiten Ausfertigung des Antrags sind zwei Muster der zu prüfenden Einrichtung beizufügen. Abweichend hiervon sind beizufügen bei

a) Heizungen (§ 35 c StVZO) folgende Unterlagen in vierfacher Ausfertigung:

1. ein Nachweis darüber, daß die Dichtheit des Heizraummantels durch eine Druckprobe mit 2 atü — bei Wärmetauschern mit 1 atü — geprüft worden ist,
2. eine Erklärung des Herstellers, daß sämtliche Heizmäntel und Wärmetauscher während der Fertigung einer Druckprobe mit dem Prüfdruck unterzogen werden,
3. ein Nachweis darüber, daß der für Heizmäntel und Wärmetauscher verwendete

Baustoff bei den im Betrieb auftretenden Höchsttemperaturen ausreichend beständig ist,

4. eine ausführliche und leicht verständliche Bedienungsanweisung;

die Prüfstellen fordern Muster zur Prüfung an;

b) Sicherheitsglas (§ 40 StVZO):

eine Erklärung darüber, daß die zur Prüfung notwendige Anzahl Glasscheiben (Muster) in den Abmessungen 300 mm × 300 mm und 1100 mm × 360 mm zur Verfügung steht;

c) Auflaufbremsen (§ 41 Abs. 10 StVZO):

Angaben über die Typbezeichnung der Bremse und über das Anhänger-Gesamtgewicht, für das die Bremse zugelassen werden soll, ferner folgende Unterlagen in sechsfacher Ausfertigung:

1. Beschreibung der Wirkungsweise der Bremsanlage und der Höheneinstelleinrichtung, wenn diese gemeinsame Bauteile mit der Auflaufbremse hat, für jeden Typ und jede Größe;

2. maßstäbliche Zusammenstellungszeichnung der Auflaufbremse und der Höheneinstelleinrichtung, wenn diese gemeinsame Bauteile mit der Auflaufbremse hat, für jeden Typ, jede Größe und jede Ausführung mit

aa) den Abmessungen aller die Bremskraft übertragenden Teile von der Zugöse bis zu den Zuspanneinrichtungen,

bb) den Hauptabmessungen der Bremsenteile von den Zuspanneinrichtungen bis zu den Bremsstrommeln und Angabe des verwendeten Bremsbelages und der Reifengröße des Anhängers, an dem die Bremse geprüft werden soll,

cc) den Hauptabmessungen der Höheneinstelleinrichtung und ihrer Hauptbauteile, wenn die Höheneinstelleinrichtung gemeinsame Bauteile mit der Auflaufbremse hat;

die Prüfstellen fordern Muster zur Prüfung an;

- d) Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 Abs. 1 StVZO) — Anträge auf Bauartgenehmigung müssen für Anhängerkupplungen, Zugeinrichtungen und Höheneinstelleinrichtungen getrennt gestellt werden —

Angaben über die Typbezeichnung der zu prüfenden Einrichtung und über die zulässigen Gesamtgewichte der Fahrzeuge, die durch die Einrichtungen miteinander verbunden werden sollen, ferner folgende Unterlagen in sechsfacher Ausfertigung:

1. Beschreibung der Einrichtung und ihrer Wirkungsweise für jeden Typ und jede Größe mit Angabe von Hersteller und Typbezeichnung, bei Kupplungen und Zugeinrichtungen außerdem die Angabe der zulässigen Gesamtgewichte der Fahrzeuge, die durch die Einrichtungen miteinander verbunden werden sollen,

2. maßstäbliche Zusammenstellungszeichnung für jeden Typ, jede Größe und jede Ausführung mit den Hauptmaßen, Zeichnungen der Hauptbauteile und Angaben über die verwendeten Werkstoffe,

3. Zeugnis des Herstellers über die Prüfung der Eigenschaften des Werkstoffs, wenn für tragende Bauteile der Anhängerkupplungen weder Stahl noch Stahlguß verwendet werden;

zur Prüfung sind den Prüfstellen Muster ohne Farbanstrich vorzulegen; die Prüfstellen fordern die Muster zur Prüfung an, und zwar von jedem Typ und jeder Größe im allgemeinen

bei Anhängerkupplungen je 3 Stück, nicht eingebaut,

bei Zugeinrichtungen je 1 Stück, nicht eingebaut,

bei Höheneinstelleinrichtungen je 1 Stück, nach Bestimmung der Prüfstelle nicht eingebaut oder in eingebautem Zustand;

- e) Glühlampen (§ 49a Abs. 5, § 67 Abs. 7, § 67a Abs. 4 StVZO):

fünfzehn Muster, jedoch

bei Glühlampen für asymmetrisches Abblendlicht:

fünf Muster sowie eine pausfähige Zeichnung (DIN A 4) mit drei Abzügen über die Vorder- und Seitenansicht im Maßstab von 2 zu 1;

- f) Kraftfahrzeug-Scheinwerfern für Fernlicht und asymmetrisches Abblendlicht oder nur für asymmetrisches Abblendlicht (§ 50 StVZO):

außer den zwei Mustern eine pausfähige Zeichnung (DIN A 4) mit drei Abzügen, die den Scheinwerfer mit den wichtigsten Maßen darstellt im Querschnitt und mit Blick auf die Abschlußscheibe;

- g) Schlußleuchten (§ 53 Abs. 1 und 6 und § 72 Abs. 2 zu § 52 Abs. 4 StVZO), Bremsleuchten (§ 53 Abs. 2 StVZO) und Fahrtrichtungsanzeigern (§ 54 StVZO):

außer den zwei Mustern Unterlagen in einer pausfähigen Ausfertigung (DIN A 4) mit drei Abzügen (Erläuterungen, Zeichnungen, Ein- oder Anbauanweisungen für die Verbraucher), aus denen eindeutig hervorgeht, in welcher Lage die Einrichtungen am Fahrzeug angebracht werden sollen (Ausrichtung zur Fahrzeuglängsachse und zur Fahrbahn);

- h) Rückstrahlern (§ 53 Abs. 4 und 6, § 67 Abs. 2 und 3 StVZO, § 24 StVO) aus Glas: drei Muster,
bei Rückstrahlern aus Kunststoff: fünf Muster;
- i) Fackeln und ähnlichen Warnvorrichtungen (§ 53a Abs. 1 StVZO): fünf Muster;
- k) Beleuchtungseinrichtungen für amtliche Kennzeichen (§ 60 StVZO):
außer den zwei Mustern eine pausfähige Zeichnung (DIN A 4) mit drei Abzügen, aus denen eindeutig die Lage der Leuchte zum Kennzeichen hervorgeht; das Muster der zu prüfenden Beleuchtungseinrichtung muß mit dem Muster des zu beleuchtenden Kennzeichens fest verbunden sein;
- l) Beiwagen an Kraftträdern:
1. eine Zeichnung des gesamten Fahrzeugs (Vorder-, Seiten- und Rückansicht), aus der die Hauptabmessungen und die in den §§ 51 und 53 StVZO vorgeschriebenen Maße ersichtlich sind,
 2. eine Zeichnung der Radbremse mit Beschreibung;
falls Antrieb des Beiwagenrades in Frage kommt, eine schematische Zeichnung des Triebwerks,
 3. eine Beschreibung des Fahrzeugs, die alle wesentlichen Merkmale enthalten muß; bei mehreren Aufbauten, Reifengrößen und dergleichen sind die für die einzelnen Ausführungen unterschiedlichen Maße, Gewichte und sonstigen Merkmale mit den Buchstaben A, B, C und weiteren Buchstaben in alphabetischer Reihenfolge zu kennzeichnen;
- m) Sicherheitsgurten in Kraftfahrzeugen:
die Prüfstelle fordert Muster zur Prüfung an.

(3) Weitere Muster und Unterlagen sind den Prüfstellen auf Anfordern zur Verfügung zu stellen.

(4) An jedem Muster sind die Typbezeichnung und die Anschrift des Herstellers oder die eingetragene Schutzmarke außen sichtbar und dauerhaft anzubringen.

§ 4

Prüfstellen

Als Prüfstellen sind zuständig

1. das Forschungsinstitut für Kraftfahrwesen und Fahrzeugmotoren an der Technischen Hochschule in Stuttgart für Heizungen (§ 35c StVZO);
2. die Prüfungskommission Gleitschutzvorrichtungen beim Kraftfahrt-Bundesamt in Flensburg-Mürwik für Gleitschutzvorrichtungen (§ 37 Abs. 1 StVZO);
3. das Staatliche Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen in Dortmund-Aplerbeck für Scheiben aus Sicherheitsglas (§ 40 StVZO);

4. das Institut für Fahrzeugtechnik der Technischen Hochschule in Braunschweig für Bremsbeläge (§ 41 StVZO);
5. die Forschungsstelle für die Kraftfahrzeugprüfung beim Technischen Überwachungsverein in Essen für die in den Ländern Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein hergestellten oder von einem dort ansässigen Händler in den Geltungsbereich dieser Verordnung eingeführten oder einzuführenden Auflaufbremsen (§ 41 Abs. 10 StVZO), Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 Abs. 1 StVZO);
6. die Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr in München für die in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern und Rheinland-Pfalz sowie im Saarland hergestellten oder von einem dort ansässigen Händler in den Geltungsbereich dieser Verordnung eingeführten oder einzuführenden Auflaufbremsen (§ 41 Abs. 10 StVZO), Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 Abs. 1 StVZO);
7. das Lichttechnische Institut der Technischen Hochschule in Karlsruhe für Glühlampen (§ 49a Abs. 5, § 67 Abs. 7, § 67a Abs. 4 StVZO), Scheinwerfer für Fernlicht und für Abblendlicht sowie für Fern- und Abblendlicht (§ 50 StVZO), Begrenzungsleuchten (§ 51 Abs. 1 StVZO), Parkleuchten (§ 51 Abs. 3 StVZO), Nebelscheinwerfer (§ 52 Abs. 1 StVZO), elektrische Schlußleuchten (§ 53 Abs. 1 und 6 und § 72 Abs. 2 zu § 52 Abs. 4 StVZO), Bremsleuchten (§ 53 Abs. 2 StVZO), Rückstrahler (§ 53 Abs. 4 und 6, § 67 Abs. 2 und 3 StVZO, § 24 StVO), elektrische Leuchten und rückstrahlende Einrichtungen zur Sicherung haltender Fahrzeuge (§ 53a Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 StVZO), Fahrtrichtungsanzeiger (§ 54 StVZO), Beleuchtungseinrichtungen für amtliche Kennzeichen (§ 60 StVZO), Lichtmaschinen, Scheinwerfer und Schlußleuchten für Fahrräder (§ 67 StVZO), Scheinwerfer und Schlußleuchten für Fahrräder mit Hilfsmotor (§ 67a StVZO), Leuchten für blaues Blinklicht (§ 72 Abs. 2 zu § 52 Abs. 3 StVZO), Leuchten für gelbes Blinklicht (§ 72 Abs. 2 zu § 52 Abs. 4 StVZO),

- Leuchten zur Sicherung von Ladungen (§ 19 Abs. 3 StVO);
8. die Physikalisch-Technische Bundesanstalt in Braunschweig für
Kennleuchten für blaues und für gelbes Blinklicht — Rundumlicht — (§ 52 Abs. 3 und 4 StVZO),
Warnvorrichtungen mit einer Folge verschiedenen hoher Töne (§ 55 Abs. 4 StVZO),
Fahrtsschreiber (§ 57 a StVZO);
9. das Werkstoffprüfamt der Freien und Hansestadt Hamburg für
Fackeln und nicht elektrisch betriebene Schluß- und Sicherungsleuchten (§ 53 Abs. 1 und § 53 a Abs. 1 StVZO);
10. alle Technischen Prüfstellen für den Kraftfahrzeugverkehr für
Beiwagen von Krafträdern;
11. die Staatliche Materialprüfungsanstalt an der Technischen Hochschule in Stuttgart für
Sicherheitsgurte in Kraftfahrzeugen.
- Im Land Berlin sind für die Prüfung der nachstehend genannten, in Berlin hergestellten oder von einem dort ansässigen Händler in den Geltungsbereich dieser Verordnung eingeführten oder einzuführenden Fahrzeugteile zuständig
12. die Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr an der Technischen Universität in Berlin-Charlottenburg für
Heizungen (§ 35 c StVZO),
Auflaufbremsen (§ 41 Abs. 10 StVZO),
Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 Abs. 1 StVZO);
13. die Physikalisch-Technische Bundesanstalt, Institut Berlin, in Berlin-Charlottenburg für
Glühlampen (§ 49 a Abs. 5, § 67 Abs. 7, § 67 a Abs. 4 StVZO),
Scheinwerfer für Fernlicht und für Abblendlicht sowie für Fern- und Abblendlicht (§ 50 StVZO),
Begrenzungsleuchten (§ 51 Abs. 1 StVZO),
Parkleuchten (§ 51 Abs. 3 StVZO),
Nebelscheinwerfer (§ 52 Abs. 1 StVZO),
Kennleuchten für blaues und für gelbes Blinklicht — Rundumlicht — (§ 52 Abs. 3 und 4 StVZO),
elektrische Schlußleuchten (§ 53 Abs. 1 und 6 und § 72 Abs. 2 zu § 52 Abs. 4 StVZO),
Bremsleuchten (§ 53 Abs. 2 StVZO),
Rückstrahler (§ 53 Abs. 4 und 6, § 67 Abs. 2 und 3 StVZO, § 24 StVO),
Warneinrichtungen zur Sicherung haltender Fahrzeuge (§ 53 a Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 StVZO),
Fahrtrichtungsanzeiger (§ 54 StVZO),
Warnvorrichtungen mit einer Folge verschiedenen hoher Töne (§ 55 Abs. 4 StVZO),

Fahrtsschreiber (§ 57 a StVZO),

Beleuchtungseinrichtungen für amtliche Kennzeichen (§ 60 StVZO),

Lichtmaschinen, Scheinwerfer und Schlußleuchten für Fahrräder (§ 67 StVZO),

Scheinwerfer und Schlußleuchten für Fahrräder mit Hilfsmotor (§ 67 a StVZO),

Leuchten für blaues Blinklicht (§ 72 Abs. 2 zu § 52 Abs. 3 StVZO),

Leuchten für gelbes Blinklicht (§ 72 Abs. 2 zu § 52 Abs. 4 StVZO),

Leuchten zur Sicherung von Ladungen (§ 19 Abs. 3 StVO);

14. die Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr in Berlin-Schöneberg für
Beiwagen von Krafträdern.

§ 5

Prüfung durch die Prüfstelle

(1) Die Prüfstelle hat zu prüfen, ob die Fahrzeugteile den Anforderungen entsprechen, die zur Erhaltung der Ordnung und Sicherheit auf den öffentlichen Straßen und zur Verhütung vermeidbarer Belästigungen zu stellen sind.

(2) Die Prüfstelle kann die Hilfe geeigneter wissenschaftlicher Institute in Anspruch nehmen. Bei der Prüfung von Auflaufbremsen und Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 4 Nr. 5, 6 und 12) ist der Obmann des berufsgenossenschaftlichen Fachausschusses „Verkehr“, Hamburg-Altona, zu beteiligen.

(3) Bei Fahrzeugteilen, die auch in eingebautem Zustand geprüft werden müssen, bestimmt die Prüfstelle das Nähere über die Durchführung.

(4) Die Prüfstelle hat über das Ergebnis der Prüfung Prüfberichte und gegebenenfalls auch Gutachten anzufertigen und zwei Ausfertigungen mit den geprüften und bestätigten Unterlagen dem Kraftfahrt-Bundesamt zu übersenden; je eine Ausfertigung der geprüften und bestätigten Unterlagen verbleibt bei der Prüfstelle.

(5) Das Ergebnis der Prüfung darf nur den zur Kenntnisnahme befugten Behörden und dem Antragsteller mitgeteilt werden. Vor der Entscheidung des Kraftfahrt-Bundesamts über den Antrag auf Bauartgenehmigung ist die Mitteilung des endgültigen Ergebnisses an den Antragsteller nur mit Genehmigung des Kraftfahrt-Bundesamts zulässig.

§ 6

Entscheidung des Kraftfahrt-Bundesamts

(1) Über den Antrag entscheidet das Kraftfahrt-Bundesamt.

(2) Das Kraftfahrt-Bundesamt kann Ergänzungen zur Prüfung anordnen, insbesondere vom Antragsteller weitere Muster und Unterlagen fordern oder bestimmen, daß Fahrzeugteile auch in eingebautem Zustand zu prüfen sind.

§ 7

Erteilung der Bauartgenehmigung

(1) Die Bauartgenehmigung wird durch Zustellung eines schriftlichen Bescheides erteilt, aus dem das vom Kraftfahrt-Bundesamt zugeteilte Prüfzeichen (§ 22 a Abs. 2 StVZO) und etwaige Beschränkungen oder Ausnahmen von den Bestimmungen der StVZO hervorgehen müssen.

(2) Abweichungen vom genehmigten Muster sind nur zulässig, wenn die Bauartgenehmigung durch einen entsprechenden Nachtrag ergänzt worden ist oder wenn das Kraftfahrt-Bundesamt auf Anfrage erklärt, daß für die vorgesehene Änderung eine Nachtragsgenehmigung nicht erforderlich ist.

§ 8

Prüfzeichen

(1) Das Prüfzeichen besteht aus einer Wellenlinie von drei Perioden, der Prüfnummer der Prüfstelle und einem vor dieser Nummer anzubringenden Unterscheidungsbuchstaben der Prüfstelle nach folgender Aufstellung:

| | |
|---|----|
| Forschungsinstitut für Kraftfahrwesen und Fahrzeugmotoren an der Technischen Hochschule in Stuttgart | S |
| Prüfungskommission Gleitschutzvorrichtungen beim Kraftfahrt-Bundesamt in Flensburg-Mürwik | L |
| Staatliches Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen in Dortmund-Aplerbeck | D |
| Institut für Fahrzeugtechnik der Technischen Hochschule Braunschweig | I |
| Forschungsstelle für die Kraftfahrzeugprüfung beim Technischen Überwachungs-Verein in Essen | F |
| Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr in München | M |
| Institut für Kraftfahrwesen an der Technischen Hochschule Hannover (nur bei Bauartgenehmigungen auf Grund einer vor dem 20. Juli 1958 durchgeführten Prüfung durch dieses Institut) | H |
| Lichttechnisches Institut der Technischen Hochschule in Karlsruhe | K |
| Physikalisch-Technische Bundesanstalt in Braunschweig | B |
| Werkstoffprüfamt der Freien und Hansestadt Hamburg | W |
| Technische Prüfstellen für den Kraftfahrzeugverkehr | T |
| Staatliche Materialprüfungsanstalt an der Technischen Hochschule in Stuttgart | G |
| Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr an der Technischen Universität in Berlin-Charlottenburg | C |
| Physikalisch-Technische Bundesanstalt, Institut Berlin, in Berlin-Charlottenburg | P |
| Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr in Berlin-Schöneberg | A. |

(2) Ist das Genehmigungsverfahren unter Bedingungen durchgeführt worden, die von der Bundesrepublik Deutschland mit ausländischen Staaten vereinbart worden sind, und soll die Einrichtung im Bundesgebiet erstmalig hergestellt werden, so ist ein Prüfzeichen zuzuteilen, das aus der Angabe „E 1“ und einer Prüfnummer besteht. Die Angabe „E 1“ muß von einem Kreis umschlossen sein, die Prüfnummer muß außerhalb des Kreises stehen; im übrigen bestimmt das Kraftfahrt-Bundesamt auf Grund der internationalen Vereinbarungen, wie das Prüfzeichen anzuordnen ist. Das Kraftfahrt-Bundesamt ergänzt das Prüfzeichen unter Beachtung der internationalen Vereinbarungen, wenn die Ergänzung erforderlich ist, um Mißverständnisse zu vermeiden.

(3) In den Fällen des § 1 Abs. 2 besteht das Prüfzeichen aus einem Kreis, der den Buchstaben E und eine das genehmigende Land bezeichnende Ziffer umschließt, und aus einer Prüfnummer.

(4) Als Prüfzeichen gelten auch die vor dem 1. Januar 1954 angebrachten Zeichen „LTIK“ und „PTR“ und für Fahrtschreiber das Zeichen „PTB“.

(5) Der Inhaber der Bauartgenehmigung hat das ihm zugeteilte Prüfzeichen auf jeder dem Typ entsprechenden Einrichtung in der ihm vorgeschriebenen Anordnung dauerhaft und jederzeit feststellbar anzubringen.

§ 9

Versagung der Bauartgenehmigung

Wird die Bauartgenehmigung versagt, so ist ein schriftlicher, mit Gründen und Rechtsmittelbelehrung versehener Bescheid zuzustellen.

§ 10

Verwahrung und Rückgabe der Muster und Unterlagen

(1) Ist die Bauartgenehmigung erteilt worden, so ist je eine Ausfertigung der nach § 3 eingereichten und von der Prüfstelle geprüften und bestätigten Unterlagen beim Kraftfahrt-Bundesamt zu verwahren. Waren nach § 3 Abs. 2 zwei oder mehr Muster einzureichen, so hat die Prüfstelle je zwei Muster der genehmigten Einrichtung mit dem Prüfzeichen zu versehen. Ein mit dem Prüfzeichen versehenes Muster ist bei der Prüfstelle zu verwahren, das andere und etwa vorgelegte weitere Muster sowie nicht mehr benötigte Unterlagen sind dem Antragsteller zurückzugeben. Die Prüfstelle hat dem Kraftfahrt-Bundesamt auf Verlangen das dem Hersteller zurückzugebende Muster vorzulegen. Dann versieht das Kraftfahrt-Bundesamt das Muster mit dem durch die Bauartgenehmigung zugeteilten Prüfzeichen und gibt es dem Antragsteller zurück. Mit Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamts kann davon abgesehen werden, ein Muster bei der Prüfstelle aufzubewahren. In diesen Fällen hat der Antragsteller auf Verlangen des Kraftfahrt-Bundesamts oder der Prüfstelle ein Muster aufzubewahren und dem Kraftfahrt-Bundesamt oder der Prüfstelle auf Anfordern zur Verfügung zu stellen.

(2) Ist der Antrag auf Bauartgenehmigung abgelehnt worden, so sind die Muster und auf Antrag

auch die sonstigen Unterlagen dem Antragsteller erst dann auszuhändigen, wenn die Ablehnung unanfechtbar geworden ist.

§ 11

Nachprüfung

(1) Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit bei Herstellern und Händlern nachprüfen oder nachprüfen lassen, ob Fahrzeugteile, die in amtlich genehmigter Bauart ausgeführt sein müssen, in Ausführungen gewerbsmäßig feilgeboten werden, an denen das vorgeschriebene Prüfzeichen fehlt oder unbefugt angebracht ist. Es kann zu diesem Zweck auch Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

(2) Die Kosten der Proben, ihrer Entnahme, ihres Versandes und der Prüfung trägt der Hersteller oder der Händler, wenn ein Verstoß gegen die Vorschriften über die Bauartgenehmigung oder die Prüfzeichen festgestellt wird.

§ 12

Erlöschen der Bauartgenehmigung

(1) Die Bauartgenehmigung für einen Typ erlischt nach Ablauf einer etwa festgesetzten Frist, bei Widerruf durch das Kraftfahrt-Bundesamt und dann, wenn sie den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht.

(2) Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Inhaber der Bauartgenehmigung gegen die mit der Genehmigung verbundenen Pflichten verstößt oder sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht entspricht.

(3) Die Bauartgenehmigung wird durch Zustellung eines schriftlichen, mit Gründen und Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheides widerrufen.

(4) Nach dem Erlöschen der Bauartgenehmigung ist die Urkunde dem Kraftfahrt-Bundesamt zur Eintragung eines Vermerks über das Erlöschen vorzulegen.

III.

**Bauartgenehmigung im Einzelfall
— Einzelgenehmigung —**

§ 13

Antrag auf Einzelgenehmigung

Gehört eine der in § 22 a Abs. 1 StVZO genannten Einrichtungen nicht zu einem genehmigten Typ, so kann eine Einzelgenehmigung unter Vorlage des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr oder der Prüfstelle (§ 4) bei der nach § 68 StVZO zuständigen Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) beantragt werden.

§ 14

**Prüfung durch die Verwaltungsbehörde
(Zulassungsstelle)**

(1) Die Zulassungsstelle ist an das Gutachten des amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr oder der Prüfstelle nicht gebunden.

(2) Die Zulassungsstelle trifft die zur Prüfung etwa erforderlichen weiteren Maßnahmen (Anordnung der Vorführung der Einrichtung, Anforderung eines weiteren Gutachtens und ähnliche Anordnungen).

§ 15

Erteilung der Einzelgenehmigung

(1) Die Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) erteilt die Einzelgenehmigung, indem sie auf dem Gutachten des amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr oder der Prüfstelle unter Angabe von Ort und Datum vermerkt: „Einzelgenehmigung erteilt“. Etwaige Beschränkungen oder Ausnahmen von den Bestimmungen der StVZO sind in den Vermerk aufzunehmen. Wird die Einrichtung an einem Kraftfahrzeug oder Kraftfahrzeuganhänger verwendet, so ist die Einzelgenehmigung in den Brief und in den Schein einzutragen und in den etwa ausgestellten Anhängerverzeichnis kenntlich zu machen.

(2) Wird die Einzelgenehmigung versagt, so ist ein schriftlicher, mit Gründen und Rechtsmittelbelehrung versehener Bescheid zuzustellen.

§ 16

Erlöschen der Einzelgenehmigung

(1) Die Einzelgenehmigung erlischt nach Ablauf einer etwa festgesetzten Frist, bei Widerruf durch die nach § 68 StVZO zuständige Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle), ferner dann, wenn sie den jeweils geltenden Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht.

(2) Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn sich herausstellt, daß die Einzelgenehmigung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht entspricht.

(3) Die Einzelgenehmigung wird durch Zustellung eines schriftlichen, mit Gründen und Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheides widerrufen.

(4) Nach dem Erlöschen der Einzelgenehmigung ist der Genehmigungsvermerk (§ 15 Abs. 1) der Zulassungsstelle zur Löschung vorzulegen, nötigenfalls von dieser einzuziehen.

IV.

Schlußvorschriften

§ 17

Geltung im Land Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 7 des Gesetzes zur Sicherung des Straßenverkehrs vom 19. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 832) und mit Artikel 9 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Verkehrsrechts und des Verkehrshaftpflichtrechts vom 16. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 710) auch im Land Berlin.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt in der vorstehenden Fassung am 8. Oktober 1960 in Kraft.

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt Teil III

Bisher erschienen:

- Folge 1:** Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 1. Lieferung
30 Gerichtsverfassung und Berufsrecht der Rechtspflege — 300 Gerichtsverfassung — 301 Richter — 302 Entlastung der Gerichte, Rechtspfleger. (44 Seiten; Einzelbezug 1,54 DM zuzüglich 0,15 DM Versandgebühren.)
- Folge 2:** Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 2. Lieferung
31 Verfahren vor den ordentlichen Gerichten — 310 Zivilprozeß. Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung — 311 Vergleich, Konkurs, Einzelgläubigeranfechtung. (206 Seiten; Einzelbezug 7,21 DM zuzüglich 0,25 DM Versandgebühren.)
- Folge 3:** Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 3. Lieferung
31 Verfahren vor den ordentlichen Gerichten — 312 Strafverfahren, Strafvollzug, Strafregister — 313 Haftentlassungen, Gnadenrecht — 314 Auslieferung und Durchführung. (112 Seiten; Einzelbezug 3,92 DM zuzüglich 0,15 DM Versandgebühren.)
- Folge 4:** Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 4. Lieferung
31 Verfahren vor den ordentlichen Gerichten — 315 Freiwillige Gerichtsbarkeit — 316 Verfahren bei Freiheitsentziehungen — 317 Verfahren in Landwirtschaftssachen — 318 Beglaubigung öffentlicher Urkunden. (80 Seiten; Einzelbezug 2,80 DM zuzüglich 0,15 DM Versandgebühren.)
- Folge 5:** Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 6. Lieferung
36 Kostenrecht — 360 Gerichtskostengesetz — 361 Kostenordnung — 362 Kosten der Gerichtsvollzieher — 363 Kosten im Bereich der Justizverwaltung — 364 Gebührenbefreiungen — 365 Justizbeitragsordnung — 366 Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Gerichten — 367 Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen — 368 Gebührenordnung für Rechtsanwälte — 369 Gebühren und Auslagen von Rechtsbeiständen. (108 Seiten; Einzelbezug 3,71 DM zuzüglich 0,15 DM Versandgebühren.)
- Folge 6:** Sachgebiet 1 (Staats- und Verfassungsrecht) — Einzige Lieferung
10 Verfassungsrecht — 11 Staatliche Organisation — 12 Verfassungsschutz — 13 Bundesgrenzschutz. (256 Seiten; Einzelbezug 8,96 DM zuzüglich 0,50 DM Versandgebühren.)
- Folge 7:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 13. Lieferung
23 Raumordnung, Bodenverteilung, Wohnungsbau-, Siedlungs- und Heimstättenwesen, Wohnraumbewirtschaftung, Kleingartenwesen, Grundstücksverkehrsrecht (außer land- und forstwirtschaftlichem Grundstücksverkehrsrecht). (196 Seiten; Einzelbezug 6,86 DM zuzüglich 0,35 DM Versandgebühren.)
- Folge 8:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 2. Lieferung
20 Allgemeine innere Verwaltung — 203 Recht der im Dienst des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Personen — 2030 Beamte — 2031 Disziplinarrecht. (164 Seiten; Einzelbezug 5,74 DM zuzüglich 0,35 Versandgebühren.)
- Folge 9:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 14. Lieferung
24 Vertriebene, Flüchtlinge, Evakuierte, politische Häftlinge und Vermißte. (60 Seiten; Einzelbezug 2,10 DM zuzüglich 0,25 DM Versandgebühren.)
- Folge 10:** Sachgebiet 4 (Zivilrecht und Strafrecht) — 4. Lieferung
41 Handelsrecht — 410 Allgemeines Handelsrecht. (128 Seiten; Einzelbezug 4,48 DM zuzüglich 0,35 DM Versandgebühren.)
- Folge 11:** Sachgebiet 4 (Zivilrecht und Strafrecht) — 9. Lieferung
42 Gewerblicher Rechtsschutz — 420 Patentrecht — 421 Gebrauchsmusterrecht — 422 Recht der Arbeitnehmererfindungen — 423 Warenzeichenrecht — 424 Gemeinsame Rechtsvorschriften — 43 Vorschriften gegen den unlauteren Wettbewerb — 44 Urheberrecht — 440 Urheberrechtliche Vorschriften — 441 Verlagsrecht — 442 Geschmacksmusterrecht — Anhang 01-42, 01-43, 01-44 Mehrseitige Verträge. (220 Seiten; Einzelbezug 7,70 DM zuzüglich 0,35 DM Versandgebühren.)
- Folge 12:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 1. Lieferung
20 Allgemeine innere Verwaltung — 200 Behördenaufbau — 201 Verwaltungsverfahren und -zwangsverfahren — 202 Verwaltungsgebühren. (20 Seiten; Einzelbezug 0,70 DM zuzüglich 0,20 DM Versandgebühren.)
- Folge 13:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 5. Lieferung
21 Besondere Verwaltungszweige der inneren Verwaltung — 210 Paß-, Ausweis- und Meldewesen — 211 Personenstandswesen. (40 Seiten; Einzelbezug 1,40 DM zuzüglich 0,20 DM Versandgebühren.)
- Folge 14:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 7. Lieferung
21 Besondere Verwaltungszweige der inneren Verwaltung — 212 Gesundheitswesen — 2122 Ärzte und sonstige Heilberufe — 2123 Zahnärzte und Dentisten — 2124 Hebammen und Heilhilfsberufe. (112 Seiten; Einzelbezug 3,92 DM zuzüglich 0,25 DM Versandgebühren.)

Bestellungen sind zu richten an:

Sammlung des Bundesrechts
Bundesgesetzblatt Teil III, Köln 1, Postfach.

Die Sammlung kann im Abonnement nur für alle Sachgebiete bezogen werden. Der Preis beträgt 5 Pf pro geliefertes Blatt im Format DIN A4 einschl. Umschlag und Versandkosten. Eine Abonnementsbestellung bei der Post ist nicht möglich. Rechnungserteilung erfolgt postnumerando durch den Verlag nach dem Umfang der gelieferten Hefte.

Hefte einzelner Sachgebiete können bezogen werden zum Preise von 7 Pf pro Blatt einschl. Umschlag zuzüglich Versandkosten gegen Voreinsendung des entsprechenden Betrages auf Postscheckkonto Köln 1128 „Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt Teil III“ oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausberechnung.